

2024/190 8.02.03 Projekte
Fernwärme Wetzikon AG, Konzessionsvertrag Wärmeversorgung, Zustimmung

Beschluss Stadtrat

1. Dem Konzessionsvertrag mit der Fernwärme Wetzikon AG wird zugestimmt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Gesamtprojektleitung Fernwärme an:
 - Fernwärme Wetzikon AG, Schellerstrasse 22, 8620 Wetzikon
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Stadtwerke Wetzikon
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 18. Juni 2023 stimmten die Wetziker Stimmberechtigten einem Rahmenkredit von 80 Mio. Franken und der Gründung der Fernwärme Wetzikon AG mit einer Mehrheitsbeteiligung der Stadt von 60 % zu. In der Urnenabstimmung vom 3. September 2023 wurde der Ausgliederungserlass und damit die Aufgabenübertragung für die Fernwärmeversorgung an die Fernwärme Wetzikon AG gutgeheissen.

Eine Konzession der Stadt ist für Dritte dann erforderlich, wenn der öffentliche Grund übermässig genutzt wird (sogenannte Sondernutzung), was für den Bau einer grossflächigen Leitungsinfrastruktur der Fall ist. Die Erhebung einer Konzessionsabgabe ist gemäss § 37 des zürcherischen Strassengesetzes nicht zulässig.

Inhalte des Konzessionsvertrags

Im Konzessionsvertrag wird festgehalten, dass die Fernwärme Wetzikon AG den öffentlichen Grund der Stadt Wetzikon für die Erstellung eines Wärmeverbunds nutzen darf. Die Sondernutzung des öffentlichen Grunds der Stadt Wetzikon sowie die Nutzung der Abwärme aus dem Abwasser der ARA Flos sind unentgeltlich. Für die Nutzung städtischen Grundstücke für technische Anlagen sind Dienstbarkeits- und Baurechtsverträge abzuschliessen.

Im Konzessionsvertrag sind die Pflichten der Fernwärme Wetzikon AG, insbesondere bei Erstellung und Unterhalt der Fernwärmeleitungen wie Meldepflicht oder Wiederherstellungspflicht geregelt wie auch die Koordinationspflicht und die Pflicht zum Mitbauen in koordinierten Tiefbau- und Werkleitungsprojekten der Stadt. Geregelt sind auch die Pflichten bezüglich Betrieb des Wärmeverbunds und Nutzung von möglichst 100 % erneuerbaren Energien, wie auch die Vertragsdauer (50 Jahre) und die Vertragskündigung.

Erwägungen

Mit dem Konzessionsvertrag für die Fernwärme Wetzikon AG wird Rechtssicherheit für die Fernwärme Wetzikon AG bezüglich ihrer Rechte und Pflichten bei der Sondernutzung des öffentlichen Grunds geschaffen. Als Mehrheitsaktionärin ist dies im Sinne der Stadt.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin